

Statuten der Vereinigung „Seniorinnen und Senioren CVP Aargau“

§ 1 Name, Sitz und Zweck

- ¹ Die Vereinigung mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB.
- ² Die Vereinigung bezweckt
 - a) die Vertretung der Interessen von Seniorinnen und Senioren innerhalb der CVP und gegenüber der Öffentlichkeit
 - b) die Pflege von Freundschaft und politischer Gemeinsamkeit im Denken und Handeln
 - c) ein klares Signal an die Öffentlichkeit zu geben, dass die CVP auch die Interessen der Seniorinnen und Senioren wahrnimmt.
- ³ Die Vereinigung entspricht dem Recht der CVP Aargau, insbesondere §12 der Statuten

§ 2 Mitgliedschaft

- ¹ Mitglieder sind Einzelpersonen, die sich zur CVP bekennen, das 60. Lebensjahr erreicht haben oder aus dem Arbeitsprozess ausgeschieden sind. Die Mitglieder wohnen im Kanton Aargau. Ausnahmen sind möglich.
- ² Die Aufnahme in die Vereinigung erfolgt durch den Vorstand nach Anmeldung bei ihm bzw. einem seiner Mitglieder.
- ³ Der Austritt erfolgt durch Beschluss des Vorstandes nach erfolgter schriftlicher Mitteilung an diesen.
- ⁴ Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit ein Mitglied auszuschliessen, welches dem Vereinszweck bzw. den Zielen der CVP zuwiderhandelt oder den finanziellen Verpflichtungen trotz erfolgter Mahnung nicht nachkommt.

§ 3 Finanzen

- ¹ Die Mitgliederbeiträge werden an der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder festgelegt.

- ² Der Vorstand und die Mitglieder suchen zudem ausserhalb der eigenen Reihen bei Sponsoren zusätzliche Mittel zu erhalten.
- ³ Geld, das der Vereinigung zukommt, dient zur Deckung der laufenden Aufwendungen und der Finanzierung von Aktivitäten im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen.
- ⁴ Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- ⁵ Für Verbindlichkeiten der Vereinigung haftet ausschliesslich deren Vermögen.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen

§ 5 Generalversammlung

- ¹ Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung. Ihr obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Beschlussfassung über den Jahresbericht und die Jahresrechnung
 - b) Wahl des Vorstandes
 - c) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin
 - d) Wahl des Sekretärs/der Sekretärin
 - e) Wahl der Rechnungsrevisoren/Revisorinnen
 - f) Beschlussfassung über das Jahresbudget
 - g) Festlegung des Jahresbeitrages
 - h) Beschlussfassung über das Jahresprogramm.
- ² Die Generalversammlung findet zusammen mit einem Anlass in der ersten Jahreshälfte statt.
- ³ Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der Mitglieder.
- ⁴ Die Generalversammlung entscheidet mit der Mehrheit der Anwesenden.

§ 6 Vorstand

- ¹ Der Vorstand besteht aus Präsident/Präsidentin, Vizepräsident/Vizepräsidentin, Sekretär/Sekretärin, Rechnungsführer/Rechnungsführerin und weiteren Mitgliedern.
- ² Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Erstellen des Jahresprogramms zuhanden der Generalversammlung
 - b) Planung und Durchführung von Anlässen
 - c) Erstellen von Jahresberichten, Jahresrechnung und Budget zuhanden der GV
 - d) Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern.
- ³ Der Vorstand ist berechtigt, zuhanden der Öffentlichkeit eine Parole zu Wahlen und Abstimmungsvorlagen bzw. Sachfragen bekannt zu geben.
- ⁴ Sofern Geschäfte den engeren Tätigkeits- und Interessenbereich der Vereinigung betreffen, beschliessen die Mitglieder eine Parole an einer speziellen Versammlung der Vereinigung. Es kann sich dabei um Vorlagen auf Ebene des Bundes und/oder des Kantons handeln.
- ⁵ Der Vorstand ist berechtigt, Arbeitsgruppen zu bilden, die den Vorstand bei der Denkarbeit und/oder bei der Organisation von Anlässen unterstützen.
- ⁶ Vorstand und Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen werden von der Generalversammlung für die Dauer von 2 Amtsjahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- ⁷ Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der Anwesenden.

§ 7 Statutenänderung, Auflösung der Vereinigung

- ¹ Anträge auf Statutenänderung sind spätestens auf Ende eines Vereinsjahres schriftlich dem Vorstand einzureichen. Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- ² Zur Auflösung der Vereinigung bedarf es der Zustimmung von 2/3 der an einer Generalversammlung anwesenden Mitglieder. Diese Versammlung bestimmt auch über die Verwendung des Vereinsvermögens. Im Vordergrund steht die Zuwendung an die CVP Aargau.
- ³ Als ergänzendes Recht gelten die Artikel 60ff ZGB.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung der Vereinigung vom 25. Juni 2002 in Aarau durch die Gründerinnen und Gründer beschlossen und treten nach dem Beschluss sofort in Kraft.

5330 Zurzach/5223 Riniken, den 26. Juni 2002

Der Präsident:

Der Sekretär:

Dr. Hans Jörg Huber

Dr. Martin Vöggtli

Der Parteirat der CVP Aargau hat den vorliegenden Statuten an seiner Sitzung vom 13. August 2002 zugestimmt.